Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 9499.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirkes gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Schulgemeinde Quesitz. Vom 31. März 1891.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Döhlen, sowie des gleichnamigen einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Rittergutes, aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirk Quesitz ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissarien, und zwar:

Königlich Preußischerseits:

von dem Regierungs-Assessor bei der Königlichen Regierung zu Merseburg Friedrich Kurt von Rohrscheidt

und Königlich Sächsischerseits:

von dem Regierungsrath bei der Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig Hugo von Loeben

auf Grund der von der Königlich Sächsischen Bezirksschulinspektion Leipzig II und der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unterm 5. März beziehungsweise 6. Oktober 1890 mit dem Besitzer des Rittergutes Döhlen und den Vertretern der dasigen Gemeinde einerseits und dem Schulvorstande und Gemeinderathe zu Quesitz andererseits gepflogenen Verhandlungen, sowie der von dem

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1892.

Gutsvorsteher und dem Ortsvorstande zu Döhlen unter dem 8. Oktober desselben Jahres abgegebenen Erklärung folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden:

1) Die im Königreich Preußen gelegene Landgemeinde Döhlen und der selbstständige Gutsbezirk gleichen Namens scheiden vom 1. April 1891 ab aus dem bisher gemeinsamen Schulverbande mit dem Königlich Sächsischen Schulbezirk Queſitz und bilden von demselben Zeitpunkte an einen selbstständigen Schulbezirk, welcher der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unterstellt ist.

2) Von dem unter Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkte ab erlischt für die Gemeinde und den selbstständigen Gutsbezirk Döhlen die Verpflichtung zur Abentrichtung von irgend welchen Beiträgen zur Deckung der Bedürfnisse des Schulbezirkes Quesitz, es erlischt daher aber auch von diesem Zeitpunkte ab ihr Miteigenthumsrecht am beweglichen, wie unbeweglichen Stammvermögen der Schulgemeinde Quesitz.

3) Da Gemeinde- wie Gutsbezirk Döhlen auch fernerhin im gemeinsamen kirchlichen Verbande mit der Königlich Sächsischen Parochie Quesitz verbleiben, und für diese Parochie der Kirchschullehrer zu Quesitz den Kirchendienst zu verrichten hat, so bleibt für die Gemeinde und den Gutsbezirk Döhlen auch die Verpflichtung bestehen, zu dem katastermäßigen Gehalte des Kirchschullehrers zu Quesitz, den derselbe für diesen Kirchendienst zu beziehen hat, den zeitherigen Beitrag zu leisten.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Merseburg und Leipzig, den 31. März 1891.

Friedrich Kurt von Rohrscheidt,
Regierungs-Assessor.

Hugo von Loeben,
Regierungsrath.

(Nr. 9500.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Oktober 1891, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirkes gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Gemeinde Queſitz. Vom 14. Dezember 1891.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Regierungs-Assessor Friedrich Kurt von Rohrscheidt in Merseburg als Königlich Preußischem und von dem Regierungsrath Hugo von Loeben in Leipzig als Königlich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag, d. d. Merseburg und Leipzig, den 31. März 1891, betreffend die Ausschulung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirkes gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Schulgemeinde Queſitz, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt, und wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 8. Oktober 1891.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Oktober 1891 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1891.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Hellwig.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Gr. v. Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der am 12. Oktober 1891 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu den Statuten für den Gesammtverband der Lindenauer Lake vom 1. Juli 1885 und für die Deichgenossenschaft Marienau-Niedau vom 15. Februar 1882 im Marienburger Deichverbande durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 311, ausgegeben den 14. November 1891;

2) das am 16. November 1891 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Ujest, im Kreise Groß-Strehlitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 313, ausgegeben den 11. Dezember 1891;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 23. November 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Rosenberg für die von ihm zu bauenden Chausseen von der Hebestelle Neu-Wachow an der Rosenberg-Guttentager Chaussee nach Zembowitz nebst Abzweigung von dieser Chaussee nach dem Bahnhofe Zembowitz und nach Radau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 324, ausgegeben den 18. Dezember 1891;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1891, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Angermünde für die von ihm gebaute Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Klein- und Groß-Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1892 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 8. Januar 1892;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Dezember 1891 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1892 Nr. 3 S. 13, ausgegeben den 15. Januar 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.